

Soweit nicht die ein Gutachten fordernde Behörde ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, können diese Protocolle veröffentlicht werden.

12. Die Handelskammern und Gewerbekammern sind bestimmt:

a) dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirks angehen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, sollen dieselben — beziehentlich die Handelskammern oder die Gewerbekammern — bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

b) Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbsinteressen und befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten.

Den Handelskammern kann ferner, mit ihrer Zustimmung, zugleich die Function örtlicher Handelsvorstände und die Verwaltung der an ihrem Sitze befindlichen allgemeinen Handelsinstitute, als Börsen, Maklerinstitute, Handelsschulen zc., übertragen werden.

Jede Kammer (beziehentlich die Handels- und Gewerbekammer desselben Bezirks gemeinschaftlich) hat alljährlich einen Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke und über ihre Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern zu erstatten."

§ 18. Vorstehendes Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. September 1834 (Seite 189 der Gesetzsammlung vom Jahre 1834) in Kraft.

Dresden, den 23. Juni 1868.

J o h a n n.



Herrmann von Nostriz-Wallwitz.

N^o. 92. Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die bergmännische Lebensversicherungsgesellschaft zu Brand;

vom 20. Juni 1868.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 17 und § 19, Abs. 2 der Statuten für die bergmännische Lebensversicherungsgesellschaft zu Brand enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Mini-